

**ERLASS**  
**des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel**  
**für die juristischen Staatsprüfungen**  
( 2240 -JPA II/2 - 2015/235 - JPA )

**vom 19. März 2018**

**I.**

In den juristischen Staatsprüfungen sind für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung folgende Hilfsmittel zugelassen:

**1. In der staatlichen Pflichtfachprüfung**

- 1.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze,  
Loseblattsammlung (einschließlich Ergänzungsband – die gebundene Fassung ist nicht zugelassen); oder  
Nomos-Textausgaben, Zivilrecht und Strafrecht
- 1.2 Sartorius Band I,  
Loseblattsammlung, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband – die gebundene Fassung ist nicht zugelassen); oder  
Nomos-Textausgaben, Öffentliches Recht
- 1.3 Nomos-Textausgaben, von Zezschwitz, Landesrecht Hessen
- 1.4 Beck-Texte, dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze
- 1.5 Sartorius Band II, Internationale Verträge - Europarecht, Loseblattsammlung, oder  
Beck-Texte, dtv, Band 5014, Europarecht

**2. In der zweiten juristischen Staatsprüfung**

**bei der Anfertigung der Klausuren**

(alle Hilfsmittel können während aller Klausuren verwendet werden):

- 2.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze,  
Loseblattsammlung (einschließlich Ergänzungsband – die gebundene Fassung ist nicht zugelassen)
- 2.2 Sartorius Band I,  
Loseblattsammlung, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband – die gebundene Fassung ist nicht zugelassen)

- 2.3 Nomos-Textausgaben, von Zezschwitz, Landesrecht Hessen
- 2.4 Beck-Texte, dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze
- 2.5 Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch
- 2.6 Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung
- 2.7 Fischer, Strafgesetzbuch
- 2.8 Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung
- 2.9 Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung

**bei der Vorbereitung des Kurzaktenvortrages**

alle Hilfsmittel, die auch für die Klausuren zugelassen sind

und zusätzlich bei einem Kurzaktenvortrag aus dem Bereich „Steuern und Finanzen“ (§ 29 Abs. 3 Ziffer 4 JAG):

- 2.10 Steuergesetze, Loseblattsammlung, Verlag C. H. Beck

oder zusätzlich bei einem Kurzaktenvortrag aus dem Bereich „Sozialwesen“ (§ 29 Abs. 3 Ziffer 7 JAG):

- 2.11 Aichberger, Sozialgesetzbuch, Loseblattsammlung

**in der mündlichen Prüfung:**

- 2.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze  
Loseblattsammlung (einschließlich Ergänzungsband – die gebundene Fassung ist nicht zugelassen)
- 2.2 Sartorius Band I,  
Loseblattsammlung, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband – die gebundene Fassung ist nicht zugelassen)
- 2.3 Nomos-Textausgaben, von Zezschwitz, Landesrecht Hessen
- 2.4 Beck-Texte, dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze

**II.**

Synopsen, die Teil von Ergänzungslieferungen von Loseblattsammlungen sind, sind als Teil des

Hilfsmittels zugelassen.

Für die Klausuren wird für jede Loseblattsammlung die Nummer der letzten einzuordnenden Ergänzungslieferung ca. 4 Wochen vor Beginn der ersten Klausur auf der Homepage des Justizprüfungsamts verbindlich bekanntgegeben.

Zu den mündlichen Prüfungen sind bei Loseblattsammlungen die jeweils am Vortrag der mündlichen Prüfung im Buchhandel erhältlichen Ergänzungslieferungen einzuordnen.

Für die Kommentare wird keine Auflage vorgeschrieben. Es wird empfohlen, die neueste Auflage zu verwenden.

Von jedem Hilfsmittel darf lediglich 1 Exemplar benutzt werden.

### **III.**

Andere Hilfsmittel, einschließlich Rechner und sonstiger technischer Hilfsmittel, sind nicht zugelassen.

### **IV.**

Die Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen Kommentierungen, Einlagen, Eintragungen, Randbemerkungen oder sonstige Markierungen enthalten. Zulässig ist es, in den Gesetzessammlungen am Beginn eines Gesetzes mit Registerfahnen auf das Gesetz hinzuweisen, weitergehende Markierungen sind unzulässig.

### **V.**

Die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben die Hilfsmittel selbst mitzubringen.

### **VI.**

Die Verfügung vom 28. Februar 2017 (JMBl. 2017, 409) wird zum 31. Mai 2018 aufgehoben.

### **VII.**

Diese Verfügung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.